

G E M A

Vertrag

**über die Vervielfältigung und Verbreitung von
Hörbüchern und/oder Hörspielen
(Lagerausgang)**

für

**Mitglieder des Arbeitskreises
Hörbuch des Börsenvereins des
Deutschen Buchhandels**

2019

Zwischen den Unterzeichnenden:

- 1) Der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
mit Sitz Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

nachstehend „GEMA“ genannt,

und

- 2)
.....
.....,

vertreten durch

.....

nachstehend „Hersteller“ genannt,

wird folgendes vereinbart:

ARTIKEL I - REPERTOIRE DER GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die Wahrnehmung der phonographischen Vervielfältigungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

ARTIKEL II - VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Vertragsgegenstand des vorliegenden Vertrages sind ausschließlich Hörbücher und Hörspiele, bei denen der gesprochene Text, unabhängig ob dramatisiert oder gelesen, im Mittelpunkt steht und die Musikwerke als stilistisches Mittel enthalten. Im folgenden Vertragstext wird vereinfachend der Begriff „**Hörbücher**“ verwendet.

Hörbücher können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt (z. B. bei der Gesamtspieldauer).

Einzuräumende Rechte

- (2) Die GEMA wird dem Hersteller unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Hörbuch-Träger zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Hörbücher unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf über den Einzelhandel an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.
- (3) Der vorliegende Vertrag gilt ausschließlich für Träger, wie z. B. Compact Discs, MCs, Digital Versatile Discs, Super Audio Compact Discs, MP3-Disc etc. oder Datenträger, wie z.B. CD-ROMs, Chips etc. wie sie bei Vertragsschluss bekannt sind und bereits ausgewertet werden. Jede weitere Hörbuch-Kategorie bedarf einer einvernehmlichen schriftlichen Aufnahme durch die Vertragsparteien in den vorliegenden Vertrag.

ARTIKEL III - URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Änderungen, die der Hersteller an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, um den Erfordernissen der Aufnahme zu genügen, dürfen niemals eine Änderung des Charakters des Werkes zur Folge haben; das Urheberpersönlichkeitsrecht wird ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere darf bei Musik und Text von literarischen, dramatischen, dramatisch-musikalischen und symphonischen Werken keine Änderung vorgenommen werden.

ARTIKEL IV - AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Hörbücher verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.
- (2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet. Für befristete Ausverkaufszeiten genügen unterschiedliche Katalognummern als zusätzliche Kennzeichnung.

ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG

Schutz

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland graphisch geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt, und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des

Hörbuchs gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der Hörbücher literarische und musikalische Werke nicht schützt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Hörbuchs gewährt.

Berechnungsgrundlage und Vergütung

- (2) Nachstehende Vergütungsregelungen gemäß den Ziffern (3), (4), (5) und (6) gelten für Verkäufe des Herstellers an den Facheinzelhandel (Buchhandel und vergleichbare Einzelhandelsfirmen mit ständigen Verkaufsbereichen für Hörbücher).
- (3) Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

- (4) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preise gemäß der vorstehenden Ziffer (3) nachzuweisen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Hörbuch-Trägerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

Mindestvergütung

- (5) Die Mindestvergütung je Hörbuch und Spieldauer ist folgende:

Spieldauer	Mindestvergütung
Minuten	EUR
bis zu 80	0,32
bis zu 120	0,48
bis zu 160	0,64
bis zu 200	0,80
bis zu 300	1,12
bis zu 400	1,44
bis zu 500	1,76
bis zu 600	2,00
bis zu 700	2,24
bis zu 800	2,40
bis zu 900	2,56
über 900	2,72

Die Mindestvergütung findet nur Anwendung, wenn die Vergütung gemäß vorstehender Ziffern (2), (3) und (4) niedriger liegt als die Mindestvergütung.

Budget-Mindestvergütung

- (6) Auf Hörbücher findet frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütung Anwendung:

Spieldauer Minuten	Budget-Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,18
bis zu 120	0,27
bis zu 160	0,36
bis zu 200	0,46
bis zu 300	0,64
bis zu 400	0,82
bis zu 500	1,00
bis zu 600	1,14
bis zu 700	1,28
bis zu 800	1,37
bis zu 900	1,46
über 900	1,55

Die Budgetmindestvergütung findet nur Anwendung, wenn die Vergütung gemäß vorstehender Ziffern (2), (3) und (4) niedriger liegt als die Budgetmindestvergütung.

Anteilsberechnung

- (7) Vergütungspflichtig sind Hörbücher mit Werken des GEMA-Repertoires. Die Gesamtspieldauer und der Anteil je Hörbuch werden wie folgt ermittelt:
- Werke des GEMA-Repertoires **ohne** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
 - Werke des GEMA-Repertoires **mit** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.
 - Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires: Diese Gesamtspieldauer errechnet sich aus der Summe der Spieldauern gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).
 - Anteil des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspieldauer des Hörbuchs. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtspieldauer für die Werke des GEMA-Repertoires aller Träger des Hörbuchs und die Gesamtspieldauer aller Träger des Hörbuchs ins Verhältnis zu setzen.
 - Übersteigt entsprechend der Anteilsberechnung gemäß lit. d) ermittelte Musikanteil 50 % der Gesamtspieldauer des Hörbuchs, muss der Träger als Audio-Träger gemäß des dafür anzuwendenden Tarifes VR-T-H 1 angemeldet und abgerechnet werden. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern darf sowohl der Musikanteil für die Gesamtspieldauer als auch der Musikanteil pro einzelnen Träger nicht 50 % übersteigen. Ist das trotzdem der Fall, vereinbaren die Vertragspartner, dass das gesamte Hörbuch als Audio-Träger abgerechnet werden muss. Ist sowohl der einzelne Träger mit einem Musikanteil über 50 % selbständig als

Audio-Produkt wie auch die übrigen Hörbuch-Träger selbständig als Hörbuchprodukt klassifizierbar, müssen diese Produkte getrennt angemeldet und abgerechnet werden.

Sonderverkäufe

- (8) Abweichend von den vorstehenden Ziffern (5) und (6) gilt bei Sonderverkäufen von Hörbüchern, d.h. Verkauf des Herstellers an Nicht-Fachhandelsfirmen insbesondere exklusive Verkäufe des Herstellers an Nicht-Fachhandelsketten folgende Mindestvergütung:

Spieldauer Minuten	Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,20
bis zu 120	0,30
bis zu 160	0,40
bis zu 200	0,50
bis zu 300	0,70
bis zu 400	0,90
bis zu 500	1,10
bis zu 600	1,25
bis zu 700	1,40
bis zu 800	1,50
bis zu 900	1,60
über 900	1,70

Die Vergütungszahlung muss jedoch mindestens 12 % eines mit 50 % Abzug vom empfohlenen Endverbraucherpreis ausschließlich Mehrwertsteuer errechneten virtuellen Händlerabgabepreises des betroffenen Hörbuches betragen.

Ausverkauf

- (9) Abweichend von den Ziffern (3), (4), (5), (6) und (8) vorstehend, wird die Vergütung für aus dem Katalog des Herstellers zurückgezogene und im Ausverkauf vertriebene Hörbücher, die der Öffentlichkeit ausdrücklich als Ausverkauf angeboten werden, in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Brutto-Fakturenpreises des Herstellers ohne jeden anderen Abzug als den der in Ziffer (14) bis (16) nachstehend vorgesehenen Steuern berechnet.

Die Anzahl der Hörbücher, die unter diese Bestimmung fallen können, darf 5 % (fünf Prozent) der Zahl der vom Hersteller im Laufe des vorausgegangenen Jahres verkauften und an die GEMA abgerechneten Hörbücher nicht überschreiten.

Für Hörbücher, die rechtmäßig unter die Ausverkaufsklausel fallen, gelten folgende Mindestvergütungen:

Spieldauer Minuten	Mindestvergütung EUR
bis zu 80	0,15
bis zu 120	0,23
bis zu 160	0,30
bis zu 200	0,38
bis zu 300	0,53
bis zu 400	0,68
bis zu 500	0,83

bis zu 600	0,94
bis zu 700	1,05
bis zu 800	1,13
bis zu 900	1,20
über 900	1,28

Artikel V, Ziffer (7) lit. a) bis e), findet Anwendung.

Abzüge für Retouren bei Ausverkauf sind nicht zulässig.

Es wird klargestellt, dass der Hersteller nicht eigens in der Absicht produzieren darf, in den Genuss der vorliegenden Ausverkaufsbestimmungen zu gelangen.

- (10) Der Mindestbetrag je Hörbuch gemäß den vorstehenden Absätzen - Prozentvergütung - oder - Mindestvergütung - unter der Berücksichtigung des Absatzes (7) lit. a) bis lit. e) beträgt EUR 0,02.

Fälligkeit der Vergütung und Retouren

- (11) Die Vergütung ist bei Verlassen des Hörbuchs aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig. Die Vergütung ist jedoch nicht zu entrichten, wenn das Hörbuch an diese Lager zurückgegeben und als Retoure in den Buchungssystemen der Hersteller erfasst wird; diese Bestimmung bezieht sich nur auf Hörbücher, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen retourniert werden, bei denen für diese Hörbücher keine Zahlung zugunsten des Herstellers erfolgt.
- (12) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf niemals die Anzahl der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und dasselbe Hörbuch mit den gleichen Rechteinhabern überschreiten. Jedoch kann in Anwendung dieser Bestimmung ein Retourenüberschuss gegenüber den Lagerausgängen auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen werden.
- (13) Der Hersteller hat die Möglichkeit halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung bereits für diese Periode schriftlich unter Verwendung des Anhangs IV gemäß dort genannter Bedingungen für einen pauschalen Retourenabzug zu optieren.

Steuern

- (14) Bei der Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer von der Berechnungsgrundlage abzugsfähig.
- (15) Der Abzug jeder anderen Steuer, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingeführt wird, wird Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels sein.
- (16) Wenn das nationale Gesetz den Hersteller zwingt, über die GEMA eine Steuer auf den gemäß vorliegendem Vertrag fälligen Vergütungsbetrag zu entrichten, wird diese Steuer an die

GEMA zusätzlich zu den Vergütungen gezahlt. Gegenwärtig ist dies die Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %).

Vergütungsfreie Exemplare

- (17) Für die Neuerscheinung eines Hörbuchs werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken bzw. für die Fachpresse und Programmgestalter bis zu jeweils 10 % der hergestellten Stückzahl, maximal bis zu einer Stückzahl von 500 für alle Herstellungen des betreffenden Hörbuchs, vergütungsfrei belassen.

Diese Hörbücher müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Technischen oder praktischen Fragen werden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen. Diese Hörbücher, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen.

Es ist in geeigneter Weise ein Nachweis über die Empfänger zu führen (z. B. Firmenliste mit Namen der Empfänger), die es erlaubt, die Bedingungen für die Vergütungsfreiheit gemäß vorstehendem ersten Absatz zu überprüfen.

ARTIKEL VI - VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Pflichteindrücke

- (1) Jeder Hörbuch-Träger hat auf dem Etikett und/oder bei Platzmangel auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA".

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e) unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung, Sendung!",

Titel des Hörbuches,

Bestellnummer,

Marke,

Titel des (der) wiedergegebenen Musikwerke(s), Name des (der) Musikurheber(s) ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und des (der) Musikverlage(s).

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Belegexemplare/Kataloge/Preisverzeichnisse

- (2) Der Hersteller wird der GEMA auf Verlangen ein (1) Exemplar des Hörbuches unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich
- ein (1) Exemplar seines Gesamtverzeichnisses und/oder seiner Verlagsvorschau

- ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten oder vergleichbare Verzeichnisse

kostenfrei in dafür – ggf. für eine weitere Bearbeitung – geeigneten Datenformaten (xls-, cvs- oder xml-Formate) zur Verfügung zu stellen. Soweit die Kataloge nur im pdf-Format zur Verfügung stehen, wird dieses Format akzeptiert.

- (4) Der Hersteller ist gehalten, sämtliche Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten und der GEMA unverzüglich die Hörbücher bekanntzugeben, die er aus seinem Katalog zurückzieht.

ARTIKEL VII - MITAUSWERTER DES HERSTELLERS

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages gelten als Mitauswerter des Herstellers die Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Aufnahme oder Pressung/Fertigung) von Hörbüchern unter der Marke des Herstellers beteiligt sind sowie die Exklusiv-Vertriebsfirmen für diese Hörbücher.
- (2) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und für Rechnung seiner Mitauswerter. Auf Verlangen der GEMA ist er gehalten, ihr eine Erklärung seiner Mitauswerter vorzulegen, welche bestätigt, dass diese sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmungen des Artikels XI des vorliegenden Vertrages einzuhalten.
- (3) Die Haftung des Herstellers besteht weiter für Pressungen/Fertigungen von Hörbüchern unter seiner oder seinen Marke(n), die von einem Dritten durchgeführt werden, es sei denn, dass dieser als Hersteller für seine eigene(n) Marke(n) einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit der GEMA unterzeichnet hat. Der Hersteller wird den Mitauswerter verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel XI einzuräumen.
- (4) Lässt der Hersteller für seine Rechnung Auftragspressungen/Auftragfertigungen, gleichgültig ob durch einen Dritten, einen Lizenzinhaber oder einen mit ihm verbundenen Hersteller, vornehmen, ist er stets gehalten, hierüber die GEMA zu unterrichten und er ist zur Zahlung der Vergütungen für diese Hörbücher nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages verpflichtet.

ARTIKEL VIII - ANMELDUNG VON AUFNAHMEN

- (1) Der Hersteller ist gehalten, innerhalb kürzester Frist und auf jeden Fall - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - vor Auslieferung der Hörbücher die Aufstellungen der Werke zur Verfügung zu stellen, die er aufnimmt oder mittels ihm erlaubterweise von Dritten gelieferter Matrizen/Master auszuwerten beabsichtigt. Er hat diese Aufstellungen gleichfalls für bereits genehmigte Aufnahmen zu erstellen, die er unter einer neuen Katalognummer auswerten will. Die GEMA wird dem Hersteller baldmöglichst die Werke ihres Repertoires bekanntgeben, die auf diesen Listen aufgeführt sind. Die nach Artikel II (2) des vorliegenden Vertrages einzuräumenden Rechte werden dem Hersteller auf der Grundlage und im Vertrauen auf die in diesen Listen enthaltenen Angaben, ggf. rückwirkend, mit der Bekanntgabe der Werke ihres Repertoires (Lizenzzeichnung) eingeräumt, wenn der Hersteller sich an diese Mitteilung hält. Es wird übereingekommen, dass die Angaben P.M. (Nicht-Mitglied), S.A.I. (Status gegenwärtig unbekannt) und P.A.I. (Eigentümer gegenwärtig

unbekannt) in keinem Fall einer Autorisation seitens der GEMA gleichkommen.

- (2) Als Regelverfahren für die Inhaltsmeldungen gilt die Meldung über die Internetschnittstelle der GEMA für die Hörbuchträgerlizenzierung. Soweit der Hersteller nicht die Möglichkeit hat, über das Internet die Inhaltsmeldungen vorzunehmen, gilt das Meldeverfahren unter Verwendung des Anmeldeformulars gemäß Anhang I, in der aktuellen Version. Die GEMA wird dem Lizenznehmer das Anmeldeformular in der jeweils aktuellen elektronischen Form zur Verfügung stellen.
- (3) Der Hersteller hat der GEMA Auskünfte über technische Schutzmaßnahmen gem. § 95 a) UrhG mitzuteilen. Die GEMA wird dem Hersteller dabei eine Formatvorlage für die Aufbereitung der Informationen zur Verfügung stellen. Diese ist vom Hersteller zu verwenden.
- (4) Hörbücher ohne Musiknutzung sind mit der Bestätigung (Anhang III) an die GEMA zu melden. In dem Bestätigungsschreiben wird versichert, dass ein bestimmtes Hörbuch keine Musiknutzung enthält.

Sollten Hörbücher ohne Musiknutzung Bestandteil eines Hörbuches mit Musik werden, müssen auch diese musikfreien Hörbücher gemeldet werden, um die Produkte des gesamten Hörbuches klar definieren zu können.

ARTIKEL IX – ABRECHNUNGS-AUFSTELLUNGEN

- (1) Die Aufstellung über die Anzahl je Hörbuch mit vergütungspflichtigen Werken, die das oder die Lager des Herstellers verlassen haben, muss vom Hersteller innerhalb von einem Monat nach Schluss der Abrechnungsperiode der GEMA getrennt nach Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die GEMA kann separate Aufstellungen für vom Hersteller importierte Hörbücher verlangen, die nicht an der Quelle zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages lizenziert worden sind.
- (3) Als Regelverfahren für die Abrechnungsaufstellung gilt die Meldung über die Internetschnittstelle der GEMA für die Hörbuchträgerlizenzierung. Soweit der Hersteller nicht die Möglichkeit hat, über das Internet die Abrechnungsaufstellungen vorzunehmen, gilt das Meldeverfahren unter Verwendung des Abrechnungsformulars gemäß Anhang II, in der aktuellen Version. Die GEMA wird dem Lizenznehmer das Abrechnungsformular in der jeweils aktuellen elektronischen Form zur Verfügung stellen.
- (4) Falls der Hersteller einen Vertrieb autorisiert, Hörbücher zu exportieren oder zu reexportieren, muss er diesen Exporten oder Reexporten bei der Erstellung seiner Ausgangsaufstellungen Rechnung tragen oder hierüber die GEMA innerhalb kürzester Frist unterrichten.

ARTIKEL X - FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Abrechnungsperiode und Abrechnungen

- (1) Die Abrechnungsperiode beträgt sechs Monate.

- (2) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Ausgangsaufstellungen für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Hersteller geleistet.

Ständige Garantie

- (3) Der Hersteller zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Halbjahr liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird regelmäßig revidiert, um auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Revision, dass der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Hersteller verpflichtet, ihn innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugegangenen Aufforderung der GEMA auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Wird gegenüber der GEMA festgestellt, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Herstellers in den Büchern der GEMA gutgeschrieben. Die ständige Garantie muss zumindest EUR 1.000,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.
- (4) Zinsen auf eine Garantie, die auf ein von der GEMA bestimmtes Bankkonto eingezahlt wurden, fließen dem Hersteller zu, indem sie die Garantie erhöhen.
- (5) Die GEMA ist berechtigt, sich bei Zahlungsverzug wegen ihrer Ansprüche zunächst aus der Garantie zu befriedigen.

Monatliche Vorauszahlungen

- (6) Der Hersteller hat bis zum 10. eines jeden Monats eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe dem Monatsdurchschnitt der für die gleiche Abrechnungsperiode des Vorjahres gezahlten Vergütung entspricht.

Veränderungen des Rechtsstatus

- (7) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Hersteller werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekanntgegeben worden sind.

Nachzahlungen

- (8) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Herstellers erstrecken können, wird auf 3 (drei) Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. Diese Nachzahlungsforderungen werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geregelt. In allen Fällen wird die GEMA dem Hersteller die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekanntgeben, welche

die Nachzahlungsforderungen begründen.

- (9) Wenn innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem mit eingeschriebenem Brief erfolgten Versand einer Nachzahlungsforderung der GEMA der Hersteller diese nicht ausdrücklich bestritten hat, gilt sie als anerkannt.

Ansprüche Dritter

- (10) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Hersteller Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Hersteller an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Hersteller gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden könnten.
- (11) Wenn ein Dritter die Rechte an einem Werk beansprucht, das vorher von der GEMA mit S.A.I. oder P.A.I. eingezeichnet worden ist, kann der Hersteller diesen Anspruch der GEMA bekanntgeben, die dann gehalten ist, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Empfang der Mitteilung des Herstellers die endgültige Einzeichnung zu geben. Geschieht dies nicht, wird das betreffende Werk als P.M. angesehen. Wenn dieses Werk als P.M. eingezeichnet oder angesehen worden ist und der Hersteller an den Dritten gezahlt hat, verzichtet die GEMA auf jede spätere Forderung gegenüber dem Hersteller, sofern sich herausstellt, dass der Dritte die Vergütungen zu Recht empfangen hat.

ARTIKEL XI - KONTROLLE SEITENS DER GEMA

- (1) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA den (die) Ort(e) der Vervielfältigungs-Werkstätte(n), des Zentrallagers sowie weiterer vorhandener Lager bekannt zu geben. Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des Herstellers bzw. beauftragt der Hersteller Dritte, ist er der GEMA gegenüber verpflichtet gem. Artikel VII (2) und (3) Vorkehrungen zu treffen, damit die GEMA ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.
- (2) Verfügt der Hersteller über mehrere Lager, ist er verpflichtet, die für die Buchung der Ein- und Ausgänge dieser Lager erforderlichen Unterlagen in einer Form zu zentralisieren, die der GEMA eine sichere und leichte Kontrolle ermöglicht.
- (3) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Herstellers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges. Infolgedessen haben die Kontrolleure der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers, und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Hersteller verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Kontrolleuren alle Unterlagen sowie den Zugriff auf die vorhandenen Buchungssysteme zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Hörbüchern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanziellen Erlöse zu prüfen. Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Preiskalkulationen ist offenzulegen. Der Hersteller muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.

- (4) Der Hersteller ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Abrechnungsaufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Abrechnungsaufstellungen durch die GEMA anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Hersteller und GEMA geregelt.
- (5) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Herstellers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.

ARTIKEL XII - VERTRIEB VON AUFNAHME-MATRIZEN

- (1) Unter Aufnahme-Matrize ist jeder materielle Träger zu verstehen, der entweder eine Herstellung von Hörbüchern oder eine Überspielung ermöglicht.

Lieferung von Matrizen des Herstellers an Dritte

- (2) Der Hersteller darf ohne vorherige schriftliche Autorisation der GEMA keinem Dritten, auf welchem Wege und zu welchem Zweck auch immer, die Aufnahme-Matrize eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes zur Verfügung stellen.
- (3) Jedoch kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden,
 - a) wenn das Werk im Bestimmungsland nicht geschützt und dieses Land Mitglied der Berner Übereinkunft oder des Welturheberrechtsabkommens ist,
 - b) oder wenn die Matrize an einen nicht in den USA oder in Kanada ansässigen Hersteller verschickt werden soll, der einen dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Vertrag mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM hat,
 - c) oder wenn die Matrize an einen Hersteller mit Sitz in den USA oder in Kanada geschickt werden soll, der sich bereit erklärt hat, der GEMA oder ihrer Vertretung die Vergütung gemäß dem vorliegenden Vertrag zu zahlen.
- (4) Außer in den in Ziffer (3) vorstehend vorgesehenen Fällen kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, in dem eine assoziierte Gesellschaft des BIEM besteht, und mit dieser Gesellschaft einen Vertrag geschlossen hat, der dem vorliegenden Vertrag entspricht.
- (5) Wenn das Werk im Bestimmungsland geschützt ist, aber nicht zum Repertoire der GEMA gehört, kann die Matrize vom Hersteller nur in seiner eigenen Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Über jede Lieferung der Matrize der Aufnahme eines im Bestimmungsland zum Repertoire der GEMA gehörigen Werkes muss der Hersteller die GEMA zum Zeitpunkt der Matrizen-Abgabe unterrichten.

ARTIKEL XIII - SANKTIONEN UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- (1) Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, innerhalb der dadurch gesetzten Nachfrist von fünfzehn Tagen nicht nach, hat die GEMA das Recht,
- a) entweder die Vergütungszahlung bei Eingang der Hörbücher in das oder die Lager des Herstellers zu verlangen,
 - b) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,
 - c) und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.
- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu einem Satz, der 1,5 % über dem jeweiligen EURIBOR der EZB liegt.
- a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Artikel IX (1) vereinbarten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
 - b) Falls Titel oder Hörbücher in den Ausgangsaufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Titel oder Hörbücher.
 - c) Im Falle des Verzugs oder der Unzulänglichkeit in der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen gemäß Artikel X (6) erstrecken sich die Zinsen auf den Betrag der geschuldet bleibenden Vorauszahlungen.
 - d) Jede nicht zu dem in Artikel X (2) vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Ziffer (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer (1) aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den monatlichen Vorauszahlungen handelt.
- (4) Für alle berechtigten Nachforderungen aus Kontrolle seitens der GEMA gemäß Artikel XI dieses Vertrages, deren Entstehung der Hersteller mindestens offensichtlich fahrlässig zu vertreten hat, entfallen - unabhängig von der Entrichtung der Nachforderung - alle gesamtvertraglich vereinbarten Nachlässe.
- (5) Bei Zahlungseinstellungen oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren ist die GEMA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die

Vergütungen für etwaige unlicenziert hergestellte Hörbücher mit GEMA-Repertoire sofort zu verlangen.

- (6) Im Falle der Insolvenz des Herstellers ist dieser verpflichtet, sämtliche Herstellungen zu vernichten und dies auf Anforderung gegenüber der GEMA durch Vorlage geeigneter Vernichtungsprotokolle nachzuweisen, sofern nicht eine Lizenzierung über den Insolvenzverwalter erfolgt.

ARTIKEL XIV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom

1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

geschlossen.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.
- (3) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.
- (7) Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

.....
(Ort / Datum)

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....
Dr. Monika Staudt
Direktorin

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:

.....

Anlage

- Anhang Nr. I - Anmeldeformulare
- Anhang Nr. II - Abrechnungsformulare
- Anhang Nr. III - Bestätigung „Hörbuch ohne Musiknutzung“
- Anhang Nr. IV - Retourenoption